

Stadt Weil der Stadt

Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Döffingen – Schafhausen – Dätzingen

Vom 22. Juli 1974

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (Ges. Bl. S. 114) hat der Verbandsausschuss als bisheriges Beschlussorgan des Verbands am 22. Juli 1974* die folgende Neufassung der Verbandssatzung vom 19. November 1966 beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Ausgabe und Sitz des Verbandes

(1) Die Gemeinde Grafenau mit den Ortsteilen Döffingen und Dätzingen und die Stadt Weil der Stadt mit dem Stadtteil Schafhausen, Kreis Böblingen (im folgenden „Verbandsgemeinden“ genannt) bilden unter dem Namen

„Zweckverband Wasserversorgung Döffingen-Schafhausen-Dätzingen“

einen Zweckverband im Sinne des Zweckverbandsgesetzes vom 24.07.1963 (Ges. Bl. S. 114).

(2) Der Zweckverband (im folgenden „Verband“ genannt) hat die Aufgabe, die Verbandsgemeinden mit trinkbarem Wasser zu versorgen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Wasserfassungen, Pumpstationen und Hochbehälter.

(3) Der Verband hat seinen Sitz in Grafenau.

§ 2

Verbandseigene und gemeindeeigene Anlagen

(1) Alle der Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Fortleitung des Wassers bis zum Verteilerschacht für die Verbandsgemeinden dienenden Anlagen stehen im Eigentum des Verbandes und werden von ihm unterhalten.

(2) Sämtliche Leitungen ab Verteilerschacht stehen im Eigentum der Gemeinde, für die sie bestimmt sind. Dazu gehören die den Verbandsgemeinden zur Versorgung ihrer Abnehmer zusätzlich erstellten Pumpwerke und Behälter. Die Kosten für die Unterhaltung und Erweiterung der gemeindeeigenen Anlageteile sind von der einzelnen Verbandsgemeinde zu tragen. Die Herstellung von Anlagen, die die Versorgungsaufgabe des Verbandes beeinflussen können, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes.

§ 3

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

* Geändert durch Satzung vom
24. Juni 1975

12. April 1976

Bekannt gemacht am
27. November 1975 in Grafenau
5. Dezember 1975 in Weil der Stadt
5. August 1976 in Grafenau
5. August 1976 in Weil der Stadt

In Kraft getreten am
6. Dezember 1975

6. August 1976

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und elf weiteren Vertretern, von denen sieben auf die Gemeinde Grafenau und vier auf die Stadt Weil der Stadt entfallen. Die weiteren Vertreter werden nach jeder Gemeinderatswahl von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Scheidet ein als Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.

(3) Der Bürgermeister einer Verbandsgemeinde wird bei Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten. Ist ein weiterer Vertreter verhindert, so wird dessen Stimme in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister seiner Gemeinde oder vom Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde Grafenau hat zwei Stimmen, die Stadt Weil der Stadt hat eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Gemeinde Grafenau können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Für die Sitzung der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten § 33 Abs. 2 und 3 und §§ 34 bis 38 der Gemeindeordnung mit folgenden Ausnahmen oder Besonderheiten:

1. Die Sollvorschrift in § 34 Abs. 1, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung zusammentreten, ist nicht anzuwenden.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl der Verbandsversammlung vertreten.
3. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Falls kein besonderer Schriftführer bestellt oder dieser verhindert ist, führt der Vorsitzende die Niederschrift mit Gegenzeichnung durch den Stellvertreter. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
4. Folgende Entscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsmitglieder getroffen werden:
 - a) die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 100.000 DM übersteigen;
 - b) die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall mehr als 30.000 DM betragen;
 - c) Kreditaufnahmen.

§ 5

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf dieselbe Zeit wie die weiteren Vertreter nach § 4 Abs. 1 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest ihrer Amtszeit jeweils ein Ersatzmann gewählt. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht aus derselben Gemeinde sein.

(2) Unbeschadet seiner aus dem Zweckverbandsgesetz und der Gemeindeordnung sich ergebenden Zuständigkeiten ist der Verbandsvorsitzende zuständig zur Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel bis zum Betrag von 2.000 DM im Einzelfall.

§ 6

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Deckung des Verbandsaufwandes

(1) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(2) Die laufenden Aufwendungen des Verbandes werden, soweit keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, durch eine Jahresumlage auf die Verbandsgemeinden gedeckt. Maßstab für diese Umlage ist die Menge des an die Verbandsgemeinden innerhalb des Wirtschaftsjahres gelieferten Wassers. Auf die Jahresumlage werden monatliche Vorauszahlungen von je einem Zwölftel des Umlageanteils der einzelnen Verbandsgemeinden nach der Jahresumlage des Vorjahres erhoben.

(3) Die Gemeinde Grafenau erhält für die Überlassung der Wasserkraft zur Pumpstation Stegmühle einen jährlichen Pauschalbetrag, der von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Die Kosten der Unterhaltung des Mühlkanals, des Wehrs und des Turbinenhauses mit Turbine bei der Stegmühle trägt der Verband.

(4) Für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird, sofern eine anderweitige Deckung nicht erfolgt, eine Vermögensumlage erhoben. Umlagemaßstab für die Kapitalumlage ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden am Beginn des dem Veranschlagungsjahr vorgehenden Wirtschaftsjahres.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden in den Verbandsgemeinden in der für gemeindeeigene Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht. Dabei ist für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 9

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden aus dem Verband ist in der Regel nur auf das Ende eines Wirtschaftsjahres möglich.

(2) Eine ausscheidende Verbandsgemeinde haftet für die bei ihrem Ausscheiden bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband weiter. Die Verbandsversammlung kann einer ausscheidenden Verbandsgemeinde mit dem Ziel des angemessenen Interessenausgleichs eine Abfindung gewähren.

§ 10

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Außerdem bedarf sie der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

(2) Bei Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der Fünfjahresdurchschnitt der letzten Jahresumlagen im Sinne von § 7 Abs. 2.

(3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Verbandsgemeinden Gesamtschuldner.

§ 11
Schlussbestimmungen

(1) Bis zur Neuwahl nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nehmen der bisherige Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter ihre Aufgaben im Verband weiterhin wahr.

(2) Die Verbandssatzung tritt in vorstehender Neufassung am 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung in der Fassung vom 19.11.1966 außer Kraft.

Bekannt gemacht am

10.10.1974 in Grafenau

18.10.1974 in Weil der Stadt